POLITISCHE GEMEINDE
WIGOLTINGEN

Abnahmevergütung für Rücklieferungen durch erneuerbare Energien 2027

Generelles

Überschüssige Energie, welche ins Verteilnetz des Elektrizitätswerk Wigoltingen eingespeist wird, wird durch das Elektrizitätswerk abgenommen und vergütet. Die bisherige Rückliefervergütung wird auf Basis der Anpassung des Energiegesetztes EnG Art.15 Abs. 1^{bis} umgestellt.

Ab 2027 richtet sich die Vergütung für die Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dies bedeutet, dass die Vergütung anhand der Strompreisbörse (Spotmarkt, Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz zur Anwendung kommt.

Zusätzlich zur marktpreisorientierten Vergütung sind Minimalvergütungen vorgesehen, um die Produzenten vor tiefen Marktpreisen zu schützen. Ist der publizierte Referenzmarktpreis für ein Quartal tiefer als die jeweilige Minimalvergütung, so wird dem Produzenten die Differenz zwischen dem Referenzmarktpreis und der Minimalvergütung ausbezahlt (Quartalsausgleich).

Ab 2027 erhalten alle Produzierenden eine individuelle Vergütung anhand Ihres Verbrauchsverhalten respektive Ihres Einspeiseverhaltens.

Abnahmevergütung

Die Abnahmevergütung richtet sich nach dem Spotmarktpreis (Day-Ahead-Marktpreis) und der eingespeiste Strom wird pro Stunde (Viertelstunde) abgerechnet.

Die Vergütung erfolgt quartalsweise und auf der Rechnung wird der gemittelte Spotmarktpreis ausgewiesen.

Minimalvergütung

Für Anlagen bis 150 kWp gibt es eine Minimalvergütung zum Ausgleich bei tiefen Marktpreisen (EnV Art. 12):

- PV-Anlagen kleiner 30 kWp (mit und ohne Eigenverbrauch): 6.00 Rp./kWh
- PV-Anlagen zwischen 30 und 150 kWp (mit Eigenverbrauch): 5.80 - 1.20 Rp./kWh*
  *Abhängig von installierter DC-Leistung (kWp)
- PV-Anlagen zwischen 30 und 150 kWp (ohne Eigenverbrauch): 6.20 Rp./kWh

Liegt in einem Quartal der Referenzmarktpreis des BFE (quartalsweise Publikation durch das BFE) unter der Minimalvergütung, so wird die Differenz zwischen Minimalvergütung sowie dem publizierten Referenzmarktpreis zusätzlich ausbezahlt (Quartalsausgleich).

Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN)

Alle Kilowattstunden (kWh), welche ins Verteilnetz eingespeist werden, müssen bei Pronovo gemeldet werden. Für die eingespeisten Mengen werden Herkunftsnachweise (HKN) von Pronovo ausgestellt. Diese HKN dienen der Transparenz und können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

Die Abnahme dieser HKN basiert auf Freiwilligkeit. Das Elektrizitätswerk Wigoltingen ist nicht verpflichtet, die HKN abzunehmen und zu vergüten.

Um die HKN an das Werk zu verkaufen, muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem der Pronovo eingerichtet werden. Nach Erstellung des Dauerauftrages können die HKN an das Werk übertragen werden.

Änderungen, Kündigen etc. sind in den entsprechenden HKN-Abnahmeverträgen separat geregelt.

	Vergütung Q1 und Q4	**Vergütung Q2 und Q3**
PV-Anlagen bis 30 kWp	2.00 Rp. / kWh	1.00 Rp. / kWh
PV-Anlagen grösser 30 kWp	1.50 Rp. / kWh	0.75 Rp. / kWh

Preise sind exkl. MWST

Das Elektrizitätswerk Wigoltingen kann die Preise jährlich anpassen.

Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.